

Antrag zur Erlangung einer Freistellungserklärung gemäß § 33i BUAG

ergeht an die
Urlaubs- und Lohnausgleichskasse des Baugewerbes
D-65179 Wiesbaden oder 49 (611) 707- 1880 bzw. aus Deutschland
(kostenfrei) 0800 1200 333

(1) Name und Rechtsform:		(2) FN/HRB:
(3) Gesetzliche Vertretung:		
(4) Anschrift:		(5) Staatencode:
(6) TelNr.:	(7) FAX:	(8) email:
(9) Betriebskontonummer (BKN) bei d. ZVK-Bau:		(10) Betriebskennzeichen (BKZ) bei d. BUAK:
(11) Ort der Baustelle:		
(12) Tätigkeitsbeschreibung:		
(13) Beginn der Beschäftigung:		(14) Voraussichtliches Ende:

Wir erklären hiermit, dass wir zur Ausführung von Bauarbeiten die im Anhang aufgeführten ArbeitnehmerInnen vorübergehend nach Österreich entsenden werden. Da alle genannten ArbeitnehmerInnen gewöhnlich für unseren Betrieb ihre Arbeit in Deutschland verrichten bzw. die Arbeitsverhältnisse engere Verbindungen zu Deutschland als zu Österreich aufweisen, gilt während ihres Aufenthalts in Österreich deutsches Arbeitsrecht. Dementsprechend sind wir verpflichtet, während der gesamten Dauer der Entsendung auch für die entsandten ArbeitnehmerInnen wie für unsere im Inland eingesetzten Arbeitnehmer Sozialkassenbeiträge an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse des Baugewerbes (ULAK) zu entrichten. Diese Verpflichtung erkennen wir hiermit ausdrücklich an und verpflichten uns ferner, die ULAK über alle Änderungen, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Erklärung auftreten, zu unterrichten.

Wir werden der ULAK die Bruttolohnsumme der gewerblichen ArbeitnehmerInnen, die wir während dieses Abrechnungszeitraumes beschäftigt haben, melden und dabei unsere gewerblichen ArbeitnehmerInnen mit Namen, Anschriften und Geburtsdaten benennen.

Die ULAK wird die vorliegende Erklärung an die Bauarbeiter-Urlaubs- & Abfertigungskasse (BUAK), Koordinierungsstelle, Kliebergasse 1a, 1050 Wien, weiterleiten. Das Gleiche gilt für Informationen im Zusammenhang mit der Anerkennung der Erfüllung der österreichischen Mindestbestimmungen in Bezug auf Urlaub, insbesondere die Mitteilung über die Nichtentrichtung fälliger Beiträge.

Die Übermittlung der Daten von der ULAK an die BUAK erfolgt aufgrund von §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie 28 Abs. 2 Nr. 2a Bundesdatenschutzgesetz.

Datum/Stempel/Unterschrift der Firma

